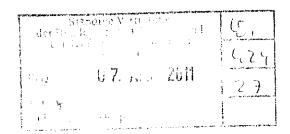
EUROPÄISCHE KOMMISSION

GENERALSEKRETARIAT

Brüssel, den 07 IV 2011

G-Greffe(2011)D/

5758



STÄNDIGE VERTRETUNG DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND BEI DER EUROPÄISCHEN UNION Rue J. de Lalaing, 8-14 1040 - BRÜSSEL

Betreff: Aufforderungsschreiben

Vertragsverletzung Nr. 2003/4820

Hiermit gestattet sich das Generalsekretariat, Sie zu bitten, das beigefügte Schreiben an den Bundesminister des Auswärtigen weiterzuleiten.

Für die Generalsekretärin

Germán MERINERO CORTES

Anlage: K(2011) 2129 endg.

DE

EUROPÄISCHE KOMMISSION



Brüssel, den 6.4.2011

2003/4820 K(2011) 2129 endg.

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

ich möchte Ihre Regierung auf das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 9.3.2010 in der Rechtssache C-518/07, Kommission / Deutschland hinweisen, in dem der Gerichtshof für Recht erkannt hat:

"Die Bundesrepublik Deutschland hat gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 28 Abs. 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr verstoßen, indem sie die für die Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch nichtöffentliche Stellen und öffentlich-rechtliche Wettbewerbsunternehmen zuständigen Kontrollstellen in den Bundesländern staatlicher Aufsicht unterstellt und damit das Erfordernis, dass diese Stellen ihre Aufgaben "in völliger Unabhängigkeit" wahrnehmen, falsch umgesetzt hat."

Gemäß Artikel 260 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union hat ein Mitgliedstaat, wenn der Gerichtshof feststellt, dass dieser Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus diesem Vertrag verstoßen hat, die Maßnahmen zu ergreifen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs ergeben.

Mit Schreiben vom 6.4.2010 hat die Europäische Kommission Ihre Regierung um die Mitteilung der Maßnahmen zur Durchführung des genannten Urteils des Gerichtshofs ersucht. Diese Mitteilung sollte bei den Dienststellen der Europäischen Kommission innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum des genannten Urteils eingehen.

Mit Schreiben vom 30.4.2010, dessen Eingang das Generalsekretariat der Europäischen Kommission am 3.5.2010 bestätigte, beantragte die Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine Erstreckung der Beantwortungsfrist auf das Schreiben der Europäischen Kommission um zwei Monate. Die Europäische Kommission hat diesem Antrag nicht stattgegeben.

Seiner Exzellenz Herrn Guido WESTERWELLE Bundesminister des Auswärtigen Werderscher Markt 1 D - 10117 Berlin Mit Schreiben vom 9.6.2010 haben die deutschen Behörden der Kommission mitgeteilt, dass diese dem Urteil des EuGH seit Bekanntgabe insofern nachkommen, als von der Ausübung staatlicher Aufsicht gegenüber den Kontrollstellen abgesehen wird. Es wurde die Anpassung der formalen Rechtslage schnellstmöglich in Aussicht gestellt. Eine solche würde unter Berücksichtigung des föderalen Staatsaufbaus der Bundesrepublik Deutschland und der verbindlichen Verfassungsvorgaben erfolgen. In diesem Schreiben wird darauf hingewiesen, dass am 14.4.2010 ein Treffen zwischen dem Bundesministerium des Innern und den Bundesländern stattgefunden hat. In der Folge fand ein Treffen zwischen den Innenministerien der Länder und des Bundes im Arbeitskreis I der Innenministerkonferenz auf Einsetzung einer länderoffenen Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz Bayerns statt. Folgetreffen wurden ausdrücklich erwähnt.

Dieses Schreiben enthält auch eine Beschreibung der schon erfolgten oder noch zu erfolgenden Arbeiten zur Umsetzung des EuGH-Urteils in den 16 Ländern. Diesem Schreiben haben wurden in der Anlage folgende Dokumente beigefügt:

- das Gesetz vom 25.5.2010 mit dem das Land Brandenburg dem EuGH-Urteil nachkommt (Viertes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und anderer Rechtsvorschriften, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I, 25.5.2010, 21. Jahrgang, Nummer 21);
- der Gesetzesentwurf des Landes Hessen vom 29.4.2009 mit dem EuGH Urteil nachgekommen werden soll (Gesetz zur Neuordnung des Datenschutzes und Wahrung der Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten Hessen);
- der Gesetzesentwurf des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.3.2009 mit dem dem EuGH Urteil nachgekommen werden soll (Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger).

Am 18.6.2010 haben die deutschen Behörden eine tabellarische Aufstellung der in Aussicht gestellten Umsetzungsarbeiten unter Hinweis auf den Zeitrahmen in allen 16 Länder vorgelegt.

Seit dem 18.6.2010 hat die Bundesrepublik Deutschland der Kommission keine weiteren Stellungnahmen in dieser Angelegenheit unterbreitet.

Die Kommission stellt fest, dass in 15 der 16 deutschen Bundesländer bislang keine gesetzlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Urteils erlassen worden sind. Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs ist somit bislang insofern nicht umgesetzt worden.

Zu dem Gesetz vom 25.5.2010 des Landes Brandenburg hat die Kommission die folgenden Anmerkungen. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht, der vom Landtag gewählt wird, ist auch Aufsichtsbehörde nach § 38 Bundesdatenschutzgesetz für die Datenverarbeitung nicht-öffentlicher Stellen (§ 23 (1a) Brandenburgischen Datenschutzgesetzes). § 22 (4) des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zufolge ist das Amt des Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht beim Präsidenten des brandenburgischen Landtages eingerichtet. Der Landesdatenschutzbeauftragte wird auf die Dauer von sechs Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen und ist in der Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er untersteht der Dienstaufsicht des Präsidenten des

Landtages. Für die Erfüllung seiner Aufgaben ist die notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen, die Mittel sind im Einzelplan des Landtages in einem gesonderten Kapitel auszuweisen. Gemäß § 27 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes legt der Datenschutzbeauftragte dem Landtag und der Landesregierung alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht vor. Jeder Landtagsabgeordnete hat des Recht, Anfragen an den Landesbeauftragten für den Datenschutz zu stellen und von ihm Auskunft zu verlangen oder Einsicht in Akten und sonstige amtliche Unterlagen zu nehmen.

Durch die Eingliederung der Aufsicht über die Datenverarbeitung nicht öffentlicher Stellen in den Aufgabenbereich des Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht wurde ein wesentlicher Schritt gesetzt, um den Forderungen des EuGH Urteiles nachzukommen. Die Tatsache, dass der Brandenburgische Datenschutzbeauftragte seine Aufgaben unabhängig ausübt, nur dem Gesetz unterworfen ist, vom Landtag gewählt wird und dass ihm die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen ist und die Mittel im Einzelplan des Landtages in einem gesonderten Kapitel auszuweisen sind, sind weitere Elemente, die auf seine größere Unabhängigkeit hinweisen.

Weiter aufrecht bleibt jedoch eine Dienstaufsicht, nämlich die des Präsidenten des Landtages. Wiewohl die Kommission anerkennt, dass es sich nicht um eine Dienstaufsicht durch Regierungsbehörden handelt, ersucht die Kommission um Erklärungen darüber, was diese Dienstaufsicht genauestens erfasst und wie diese Dienstaufsicht im Detail ausgeübt wird. Es scheint daher, dass die vollständige Unabhängigkeit, wie vom EuGH-Urteil gefordert, des Brandenburgischen Datenschutzbeauftragten noch nicht gegeben ist. Die Kommission ersucht gleichfalls um Erklärungen darüber, was genau das Recht jedes Landtagsabgeordneten umfasst, Anfragen an den Landesbeauftragten für den Datenschutz zu stellen und von ihm Auskunft zu verlangen oder Einsicht in Akten und sonstige amtliche Unterlagen zu nehmen, und wie diese Anfragen im Detail ausgeübt werden sollen, ohne dabei die vollständige Unabhängigkeit des Brandenburgischen Datenschutzbeauftragten, wie vom EuGH-Urteil gefordert, zu beinträchtigen.

Da der Europäischen Kommission von Ihrer Regierung nicht sämtliche Maßnahmen zur Durchführung des Urteils vom 9.3.2010 mitgeteilt wurden ist sie der Auffassung, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 260 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verstoßen hat.

Die Kommission fordert Ihre Regierung auf, sich gemäß Artikel 260 Absatz 2 des Vertrags binnen zwei Monaten nach Eingang dieses Schreibens hierzu zu äußern.

Die Kommission behält sich das Recht vor, nach Eingang dieser Äußerungen oder im Falle, dass innerhalb der gesetzten Frist keine Äußerungen eingehen, gegebenenfalls den Gerichtshof gemäß Artikel 260 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union anzurufen.

Ferner möchte die Kommission Ihre Regierung auf die finanziellen Sanktionen hinweisen, die der Gerichtshof gemäß Artikel 260 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union einem Mitgliedstaat auferlegen kann, der einem Urteil des Gerichtshofs nicht nachgekommen ist.

Ruft die Kommission den Gerichtshof an, so benennt sie gemäß der genannten Bestimmung sowie aufgrund ihrer Mitteilung vom 13. Dezember 2005 über die Anwendung von Artikel 228 EG-Vertrag¹ die Höhe des von dem betreffenden Mitgliedstaat zu zahlenden Pauschalbetrags und/oder Zwangsgelds, die sie den Umständen nach für angemessen hält.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für die Kommission

Viviane REDING Vizepräsidentin

BEGLAUBIGTE AUSFERTIGUNG

Für die Generalsekretärin,

Jordi AYET PUIGARNAU

Direktor der Kanzlei

SEK (2005) 1658 endgültig, ABI C 126 vom 7 Juni 2007, S. 15 Siehe ebenfalls die Mitteilung der Kommission SEK(2010)923/3, Anwendung von Artikel 260 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Aktualisierung der Daten zur Berechnung der Pauschalbeträge und Zwangsgelder, die die Kommission dem Gerichtshof bei Vertragsverletzungsverfahren vorschlägt.